

Az.: 4 A 266/12
6 K 243/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Zweckverband
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs
hier: Antrag auf Tatbestandsberichtigung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Richter am Obergericht Kober und die Richterin am Obergericht Düvelshaupt

am 10. Juli 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Berichtigung des Tatbestandes des Urteils vom 16. April 2013 - 4 A 266/12 - wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Senat entscheidet über den Antrag auf Tatbestandsberichtigung gemäß § 119 Abs. 2 Sätze 3 und 4 VwGO ohne den Vorsitzenden, da dieser urlaubsbedingt an einer Mitwirkung gehindert ist.
- 2 Der Antrag ist zulässig, insbesondere wurde er fristgerecht erhoben. Auf die Zustellung des Urteils am Mittwoch, den 15. Mai 2013, wurde er per Fax am Mittwoch, den 29. Mai 2013, erhoben und wahrt damit die Zwei-Wochen-Frist aus § 119 Abs. 1 VwGO.
- 3 Der Antrag ist unbegründet. Das Vorbringen des Klägers gibt keine Veranlassung für eine Tatbestandsberichtigung. Der Berichtigungsantrag verleiht keinen Anspruch auf eine „berichtigende“ Aufnahme ausführlicher Darstellungen oder die Ergänzung nebensächlicher Punkte. Gleiches gilt für beiläufige Angaben, die erkennbar für die Entscheidung nicht relevant sind und weder zu tatsächlichen noch zu rechtlichen Schlussfolgerungen Anlass geboten haben. Offensichtlich unerhebliche Sätze oder Satzteile im Urteilstatbestand bedürfen keiner Tatbestandsberichtigung (OVG Schl.-H., Beschl. v. 21. Februar 2012 - 1 KN 9/11 -, juris Rn. 2 f., m. w. N.).
- 4 Hier macht der Kläger schon nicht deutlich, dass der Tatbestand unrichtig wäre. Er macht geltend, sein Abwasser von der Kleinkläranlage über eine Schmutzwasserleitung abgeleitet zu haben. Hierzu enthält aber der Tatbestand des Urteils keine Ausführung. Dort wird lediglich unter Rn. 2 ausgeführt, dass das Abwasser in einer Kleinkläranlage vorgeklärt und sodann in den Vorfluter „.....“ eingeleitet wurde. Zu der

Frage, ob diese Einleitung in den Vorfluter über einen Graben oder ein Rohr erfolgte, verhält sich der Tatbestand nicht. Im Übrigen ist diese Frage offensichtlich ohne Bedeutung für die Entscheidung, so dass auch deshalb keine Berichtigung veranlasst ist.

- 5 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 119 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

gez.:
Kober

Düvelshaupt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Ufer
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*